

Satzung zur Änderung  
der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Chemie  
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 19. Mai 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 ff.) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Mai 1998 (ABl. NRW 2 Nr. 8/98, S. 581 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

(2) Zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung in Anorganischer Chemie, Organischer Chemie, Physikalischer Chemie und Physik kann nur zugelassen werden, wer jeweils die erfolgreiche bzw. aktive Teilnahme an den nachstehend aufgeführten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Diplomstudiengang Chemie nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachgewiesen hat:

2.1 zur Fachprüfung in Anorganischer Chemie:

2.1.1 die aktive Teilnahme an der Vorlesung mit Übungen "Anorganische Chemie I";

2.1.2 das Einführungspraktikum mit Vorlesung und Übungen, ein Leistungsnachweis;

2.1.3 das Grundpraktikum mit Vorlesung und Seminar in "Anorganischer Chemie, Teil I", ein Leistungsnachweis;

2.1.4 das Grundpraktikum mit Seminar in "Anorganischer Chemie, Teil II", ein Leistungsnachweis.

2.2 zur Fachprüfung in Organischer Chemie:

2.2.1 die Vorlesung mit Übungen "Organische Chemie I", ein Leistungsnachweis;

2.2.2 siehe 2.1.2;

2.2.3 das Grundpraktikum mit Vorlesung und Seminar in "Organischer Chemie", ein Leistungsnachweis;

### 2.3 zur Fachprüfung in Physikalischer Chemie:

- 2.3.1 die Vorlesung mit Übungen "Mathematik für Studierende der Chemie, Teil I", ein Leistungsnachweis;
- 2.3.2 siehe 2.1.2;
- 2.3.3 die Vorlesung mit Seminar "Theoretische Chemie (Konzepte der Quantenchemie)", ein Leistungsnachweis;
- 2.3.4 die aktive Teilnahme an der Vorlesung mit Übungen "Physikalische Chemie (Kinetik, Elektrochemie)";
- 2.3.5 die Vorlesung mit Seminar "Physikalische Chemie (Thermodynamik)", ein Leistungsnachweis;
- 2.3.6 das Grundpraktikum in "Physikalischer Chemie", ein Leistungsnachweis;
- 2.3.7 die aktive Teilnahme an der Vorlesung mit Übungen "Mathematik für Studierende der Chemie, Teil II";
- 2.3.8 die aktive Teilnahme an der Vorlesung mit Seminar "Theoretische Chemie (Symmetrie und Gruppentheorie)".

### 2.4 zur Fachprüfung in Physik:

- 2.4.1 die aktive Teilnahme am "Physikalischen Praktikum für Studierende der Chemie"

## Artikel II

(1) Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Sommersemester 2003 oder später erstmalig für den Diplomstudiengang Chemie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2003 für den Diplomstudiengang Chemie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Wintersemester 2002/2003 geltenden Prüfungsordnung vom 5. Mai 1998 (ABl. NRW 2 Nr. 8/98, S. 581 ff.) ab; auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuß werden die Regelungen dieser Satzung auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der Regelungen dieser Satzung ist unwiderruflich.

(3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Fassung der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

### Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn - Verkündungsblatt) veröffentlicht.

M. Winiger  
Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30. April 2003 und der Entschließung des Rektorats vom 7. Mai 2003.

Bonn, den 19. Mai 2003

Klaus Borchard  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard